

Grundsätze über die Zuschussgewährung für die Renovierung von Kirchtürmen vom 01.11.2020

Stadtratsbeschluss vom 23.10.2020

1. Präambel

Kirchtürme prägen seit Jahrhunderten in besonderer Weise das städtebauliche Gesicht unserer Ortschaften und Städte. Der Erhalt dieser oftmals eindrucksvollen Bauwerke steht deshalb im öffentlichen Interesse.

Die Stadt Ingolstadt fördert aus diesem Grund die Renovierung von Kirchtürmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

2. Grundsätzliches und Geltungsbereich

Bei diesen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Verpflichtungen für die Stadt Ingolstadt können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung gilt ergänzend.

Zuständig für die Pflege und eventuelle Anpassungen der Grundsätze ist die Kämmerei.

Die Grundsätze gelten für alle Referate, Ämter und Dienststellen der Stadt Ingolstadt.

3. Zuständigkeit in der Bearbeitung

Die Förderanträge sind schriftlich in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt einzureichen. Die fachlich zuständigen Dienststellen der Stadt Ingolstadt werden bei Bedarf in die Antragsprüfung mit einbezogen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Maßnahmen, bei denen die Anträge vor Maßnahmenbeginn eingereicht wurden.

4.2 Gefördert werden die bautechnisch notwendigen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik erforderlichen Kosten für die Außenrenovierung von Kirchtürmen und vergleichbaren Bauwerken. Es sind demnach grundsätzlich nur solche Renovierungsmaßnahmen förderfähig, die nach außen hin sichtbar bzw. unmittelbar damit verknüpft sind.

Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit der anfallenden Renovierungskosten ist auf die städtebauliche Bedeutung der Bauwerke abzustellen.

4.3 Eine städtische Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig bzw. ergänzend zu sonstigen öffentlichen Förderprogrammen oder einer anderweitigen Drittförderung. Werden dem Grunde nach mögliche Drittmittel nicht beantragt, scheidet eine kommunale Förderung aus.

4.4 Voraussetzung für eine Förderung der Stadt Ingolstadt ist die finanzielle Mindestbeteiligung der zuständigen kirchlichen Institution (z. B. Diözese, Dekanat, Gesamtkirchengemeinde, Landeskirche) bzw. einer vergleichbaren Einrichtung an der Maßnahme in Höhe des städtischen Zuschusses.

4.5 Weitere für die Genehmigung/Bezuschussung erforderliche Stellen (z.B. Untere Denkmalschutzbehörde, Landesamt für Denkmalpflege) sind zu beteiligen.

5. Förderfähigkeit

5.1 Die Kosten für den Kirchturm sind nach DIN 276 zu ermitteln, wobei die förderfähigen Kosten vom Antragsteller nachprüfbar gesondert auszuweisen sind.

5.2 Bei einer Renovierung von Kirchenschiff und Kirchturm sind dabei die anteiligen Kosten für den Kirchturm zu ermitteln.

5.3 Folgende Kosten/Arbeiten sind grundsätzlich förderfähig:

- Verputzarbeiten
- Sockelinstandsetzung
- Riss- und Fugenbehandlung als nichtstatische Maßnahmen
- Stahlbetonarbeiten der Fassade
- Malerarbeiten inkl. Vorbereitung des Untergrundes
- Dachdeckerarbeiten einschließlich Dach- und Konterlattung sowie Abnahme und Entsorgung
- Kirchturmfenster, Schallschutzjalousien
- Spenglerarbeiten inkl. Demontage
- Restaurierung der Turmzier ggf. mit Vergoldarbeiten inkl. Abbau, Transport und Montage
- Taubenschutz einschließlich Demontage
- Baustelleneinrichtung inkl. Bauzaun und Verkehrssicherung
- Gerüstkosten
- Architektenleistungen in Höhe der Mindestsätze der HOAI

5.4 Nicht förderfähig sind grundsätzlich insbesondere:

- Bestands- und sicherheitstechnische Untersuchungen (einschließlich Statik)
- Befundungen
- Gutachten
- Bemusterungen
- Statische Maßnahmen (Vernadelungsarbeiten, Rissverpressung, Sanierung Mauerlatte/Ringanker, Kernbohrungen) und Planungskosten zur Statik
- Zimmererarbeiten inkl. Dachschalung
- Dachstuhlarbeiten inkl. Holzschutzarbeiten
- Eternitentsorgung
- Brandschutzmaßnahmen
- Unterfangung, Fundamentsicherung
- Erd- und Geländeanschlussarbeiten
- Elektroarbeiten
- Blitzschutz
- Alarmanlage
- Glocken
- Turmuhren
- Kosten für SiGeKO (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator)

6. Zuschusshöhe

6.1 Der Zuschuss beträgt 15 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 50 % der ungedeckten Kosten nach Abzug sonstiger gewährter Förderleistungen von Dritten.

Der Zuschuss ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

7. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Grundsätze über die Zuschussgewährung für die Renovierung von Kirchtürmen vom 01.04.2011 aufgehoben.